

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert wurde in Verbindung mit § 2 und § 7, Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert wurde, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue am 18.10.2023 mit Beschlussnummer 358/2023-StR folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Aue - Bad Schlema an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Beherbergungsbetrieben, Kantinen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
 2. Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Aue – Bad Schlema in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte und Dartspiele.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist bei Neuanmeldung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten bzw. ansonsten quartalsweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Zur Anmeldung ist der Betreiber der Geräte verpflichtet.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort innerhalb einer Woche im Gewerbeamt anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach einer Woche zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag, an dem die Abmeldung in der Stadtverwaltung eingeht. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 7 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

(1) Für das Bereithalten der Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsgeräte (§2 Abs. 1) wird eine Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben. Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte, die in Spielotheken, Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a. mit Gewinnmöglichkeit | 60,00 EUR |
| b. ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR |

2. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| a. mit Gewinnmöglichkeit | 36,00 EUR |
| b. ohne Gewinnmöglichkeit | 24,00 EUR |

3. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben: 500,00 EUR

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche mitgeteilt wird.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten

die Vergnügungssteuersatzung der Kreisstadt Aue vom 26.05.2004 und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schlema vom 29.10.2001 außer Kraft.

Aue – Bad Schlema 25.10.2023

gez.
Kohl
Oberbürgermeister

-Siegel-